

Jurisdiktion gehört funktionell auch die selbständige und verbindliche Feststellung des Sachverhaltes des zu entscheidenden Streitfalles (traditionell-funktionelles Argument).¹⁰⁰⁶ Die Tatsachenfeststellungskompetenz des Staatsgerichtshofes ergibt sich auch aus der sachgebotenen Methodik richterlicher Urteilsfindung, wonach sich Norm und Wirklichkeit im Prozess der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung nicht voneinander abtrennen und isolieren lassen (hermeneutisches Argument).¹⁰⁰⁷ Eine Bindung des Staatsgerichtshofes an die Tatsachenfeststellungen des Gesetzgebers hätte schliesslich zur Folge, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit in wesentlichen Bestandteilen substantiell kompetenzlos gestellt wäre und dadurch um ihre verfassungsrechtlich vorgesehene Funktion gebracht würde (kompetentielles Argument).¹⁰⁰⁸ Die Kompetenz der Verfassungsgerichte zur Tatsachenerhebung und Folgeeinschätzung dürfte denn auch heute wohl grundsätzlich unbestritten sein.¹⁰⁰⁹

II. Verhandlungsgrundsatz oder Untersuchungsgrundsatz¹⁰¹⁰

A. Allgemeines

Thematisiert wird die bedeutsame Frage, wem in einem Verfahren die Aufgabe zukommt, für die Ermittlung des für die Sachentscheidung erforderlichen Prozessstoffes zu sorgen.¹⁰¹¹ Ist das Gericht bzw. der Staats-

1006 Vgl. für Deutschland Ossenbühl, *Tatsachenfeststellungen*, S. 467.

1007 Vgl. für Deutschland Ossenbühl, *Tatsachenfeststellungen*, S. 468.

1008 Vgl. für Deutschland Ossenbühl, *Tatsachenfeststellungen*, S. 468 f. und für Österreich Korinek, *Tatsachenermittlung*, S. 117, wo er betont, dass verfassungsgerichtliche Kontrolle im Allgemeinen und Normenkontrolle im Besonderen nicht ohne Tatsachenfeststellungen und Folgeeinschätzung auskommen kann. Das Gericht darf sich dabei nicht auf die Nachprüfung der Feststellungen und Prognosen des Gesetzgebers zurückziehen. Es ist vielmehr gehalten, die Annahmen und Einschätzungen selbst vorzunehmen.

1009 So Korinek, *Tatsachenermittlung*, S. 110.

1010 Allgemein und eingehender zu den Prozessrechtsgrundsätzen im verfassungsprozessualen Verfahren vorne S. 40 f. und S. 608 ff.

1011 Siehe Höfling, *Verfassungsbeschwerde*, S. 47 und Kley, *Grundriss*, S. 267; vgl. für Deutschland etwa Benda/Klein, S. 110 f., Rz. 252 und Wolf, S. 885; für die Schweiz Rhinow/Koller/Kiss, *Öffentliches Prozessrecht*, S. 174, Rz. 904 ff. und für Österreich Hagen, S. 96 f.